

Artikel 1

1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Eilenburg – Wurzen vom 08. Juni 2005

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 836) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen am 09.07.2014 die folgende 1. Änderung der Verbandssatzung vom 08. Juni 2005 beschlossen:

1. Inhaltsübersicht

Die §§ 11,12,13,20 werden ersatzlos gestrichen, die Reihenfolge der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend

2. Präambel

Die Präambel wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 836) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen am 09.07.2014 die folgende 1. Änderung der Verbandssatzung vom 08. Juni 2005 beschlossen:

3. § 2 Verbandsmitglieder

(1) Die Worte „die Gemeinde Falkenhain, die Gemeinde Hohburg“ werden ersetzt durch „die Gemeinde Lossatal“

„die Gemeinde Kossa, die Gemeinde Kühren – Burkhartshain“ werden ersatzlos gestrichen

4. § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Die Worte „ einschlägigen DIN-Vorschriften“ werden ersetzt durch „jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften“

(2) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen

5. § 5 Erbringung von Dienstleistungen

Die Worte „die sich aus der technischen oder kaufmännischen Abwicklung seiner Satzungsaufgaben ergeben, wenn er dadurch kostenmäßig nicht belastet wird“ werden ersetzt durch „sofern dies kostendeckend erfolgt und die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes nicht beeinträchtigt“

6. § 6 Verbandsorgane

Punkt 2 „der Verwaltungsrat“ wird ersetzt durch „der Verbandsvorsitzende“

Punkt 3 „der Verbandsvorsitzende“ wird ersatzlos gestrichen

7. § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(3) Die Worte „Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden“ werden ersetzt durch „Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch dessen Vertreter abgegeben“

8. § 8 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(2) Das Wort „Interesse“ wird ersetzt durch „Interessen“

(3) Das Wort „einmal“ wird ersetzt durch „zwei Mal“

Das Wort „1/4“ wird ersetzt durch „1/5“

9. § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(6) Das Wort „unverzüglich“ wird ersetzt durch „spätestens einen Monat nach der Sitzung“

10. § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Punkt 3, Die Worte „Vergütungsgruppe BAT-O II“ werden ersetzt durch „Entgeltgruppe 9 TVÖD“

(1) Punkte 5, Die Worte „seines ersten sowie seines zweiten Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates“ werden ersetzt durch „und seiner drei Stellvertreter“

(2) Das Wort „der Verwaltungsrat“ wird ersatzlos gestrichen

(2) Punkt 1, Der Betrag „125.000,00€“ wird ersetzt durch „25.000€“

(2) Punkt 2, Der Betrag „250.000,00€“ wird ersetzt durch „125.000€“

(2) Punkt 3, Der Betrag „125.000,00€“ wird ersetzt durch „50.000€“

(2) Punkt 4, Der Betrag „50.000,00€“ wird ersetzt durch „25.000€“

(2) Punkt 5, Der Betrag „250.000,00€“ wird ersetzt durch „125.000€“

Der Betrag „125.000,00€“ wird ersetzt durch „25.000€“

(2) Punkt 6, Die Worte „Vergütungsgruppe BAT-O II“ werden ersetzt durch „Entgeltgruppe 9 TVÖD“

(3) erhält folgende neue Fassung:

„Die Verbandsversammlung kann die in Absatz 2 erwähnten Zuständigkeiten im Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden übertragen, soweit dies nach §28 Absatz 2 SächsGemO zulässig ist.“

11. § 11 Verwaltungsrat - wird ersatzlos gestrichen

12. § 12 Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates – wird ersatzlos gestrichen

13. § 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrates – wird ersatzlos gestrichen

Die nachfolgenden Paragraphen ändern sich entsprechend

14. § 11 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Das Wort „zwei“ wird ersetzt durch „drei“

(2) erhält folgende neue Fassung:

„Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er zunächst von seinem ersten Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, weiter in der Reihenfolge von seinem zweiten bzw. dritten Stellvertreter vertreten.“

15. § 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Das Wort „§17“ wird ersetzt durch „§14“

(2) Die Worte „und des Verwaltungsrates“ werden ersatzlos gestrichen

(6) Punkt 3, Der Betrag „25.000,00€“ wird ersetzt durch „10.000€“

(6) Punkt 7 erhält folgende neue Fassung:

„die Stundung von Forderungen in Höhe von 5.000€ bis 50.000€ bis zu zwölf Monaten Dauer im Einzelfall“

(6) Punkt 8, Die Worte „Vergütungsgruppe BAT-O VI b bis zur Vergütungsgruppe BAT-O V c“ werden ersetzt durch „Entgeltgruppe 6 TVÖD bis zur Entgeltgruppe 8 TVÖD“

(6) Punkt 9, Die Worte „Vergütungsgruppe BAT-O VI b bis zur Vergütungsgruppe BAT-O V c“ werden ersetzt durch „Entgeltgruppe 6 TVÖD bis zur Entgeltgruppe 8 TVÖD“

16. § 13 Bedienstete des Verbandes und Betriebsleitung

(2) Punkt 3, Der Betrag „25.000,00€“ wird ersetzt durch „10.000€“

(2) Punkt 7 erhält folgende neue Fassung:

„die Stundung von Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000€ bis zu zwölf Monaten Dauer im Einzelfall“

(2) Punkt 8, Die Worte „Vergütungsgruppe BAT-O VII“ werden ersetzt durch „Entgeltgruppe 5 TVÖD“

(4) Die Worte „und des Verwaltungsrates“ werden ersatzlos gestrichen

17. § 14 Wirtschaftsführung

(1) Die Worte „dem SächsEigBG“ werden ersetzt durch „der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) gemäß § 58 Absatz 2 SächsKomZG“

(5) Die Worte „bereitgestellten“ werden ersetzt durch „gelieferten“

18. § 15 Wirtschaftsplan

(1) Die Worte „des Sächsischen Gesetzes über Eigenbetriebe (SächsEigBG)“ werden ersetzt durch „der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO)“

19. § 16 Jahresabschluss

(2) erhält folgende neue Fassung:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verbandsvorsitzenden vorzulegen. Der Verbandsvorsitzende leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.“

(4) erhält folgende neue Fassung:

„Die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung wird von einem geeigneten Mitarbeiter des Zweckverbandes durchgeführt.“

(5) erhält folgende neue Fassung:

„Jahresabschluss und Lagebericht werden dann zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung der Verbandsversammlung zugeleitet. Diese stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres durch Beschluss fest. Die Verbandsversammlung entscheidet ferner über die Entlastung des Betriebsleiters. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung ganz oder zum Teil, so hat sie die Gründe dafür anzugeben.“

Ergänzt wird dieser Paragraph durch Absatz 6 und 7 wie folgt:

„(6) Bei der Jahresabschlussprüfung ist das Ergebnis der örtlichen Prüfung (§§ 105 und 106 SächsGemO) zu berücksichtigen.

(7) § 34 Absatz 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 16.12.2013 über die Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses gilt sinngemäß.“

20. § 20 (alt) Rücklagen - wird ersatzlos gestrichen

21. § 17 Satzungsänderungen

Das Wort „2/3“ wird ersetzt durch „3/4“

22. § 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) erhält folgende neue Fassung:

„Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit mindestens einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder zustimmt. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde sowie einer Änderung der Verbandssatzung. Im Übrigen gilt § 62 Abs. 2 SächsKomZG, soweit die Verbandssatzung nichts Abweichendes regelt.“

(2) erhält folgende neue Fassung:

„Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband wird mit Ablauf des Haushaltsjahres wirksam, welches auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Verbandsversammlung über das Ausscheiden beschlossen hat (Auslauffrist), sofern der Antrag nach § 18 bis spätestens 30.06. des laufenden Haushaltsjahres gestellt worden ist. Andernfalls verlängert sich die Auslauffrist um ein weiteres Haushaltsjahr. Der Antrag muss schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden erfolgen.“

23. § 20 Öffentliche Bekanntmachung

erhält folgende neue Fassung:

„Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im jeweiligen Amtsblatt der Verbandsmitglieder sowie im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen, Ausgabe Torgau, Oschatz.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der darauffolgende Tag, nachdem das letzte Amtsblatt der Verbandsmitglieder und des Landkreises erschienen ist“.

24. § 21 Entscheidung bei Streitigkeiten

Die Worte „die Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsinstanz anzurufen“ werden ersetzt durch „der Versuch einer außergerichtlichen Klärung der Angelegenheit bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorzunehmen.“

25. § 22 In-Kraft-Treten

Nach dem Wort „Tage“ wird das Wort „nach“ ergänzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Verbandssatzung vom 08.06.2005 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der 1. Änderung der Verbandssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Eilenburg, 09.07.2014

gez. Roland März
Verbandsvorsitzender
Versorgungsverband Eilenburg - Wurzen